OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400818/14/BMa/Mu

Datum: Linz, 13. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.02.2024, GZ: BHLL/923100106570/ 23, betreffend Zurückweisung des Einspruches vom 05.02.2024 gegen die Strafverfügung vom 09.01.2024 als verspätet,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.01.2024, GZ: BHLL/923100106570/23, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) zur Last gelegt und über sie eine Geldstrafe von insgesamt 450 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde darauf hingewiesen, dass diese rechtskräftig werden wird, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird.

Die Strafverfügung wurde der Bf gemäß Mitteilung der belangten Behörde vom 07.05.2024 am 19.01.2024 zugestellt und ist somit mit Ablauf des 02.02.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Die Bf hat am 05.02.2024 per E-Mail Einspruch erhoben.

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.02.2024, GZ: BHLL/923100106570/23, wurde der Einspruch der Bf gegen diese Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen.

1.3. Dagegen hat die Bf mit E-Mail vom 05.03.2024 rechtzeitig Beschwerde eingebracht, in der sie sich lediglich zu der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung äußerte.

2.1. Mit Schreiben vom 02.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 01.07.2024, LVwG-400818/4/BMa/TO, wurde der Bf die Möglichkeit gegeben, zu der offenkundig verspäteten Einbringung ihres Einspruchs gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.01.2024, GZ: BHLL/923100106570/ 23, Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 31.07.2024 äußerte sich die Bf lediglich abermals zu der ihr angelasteten

Verwaltungsübertretung nach dem Grunddelikt (BStMG). Die Bf hat jedoch kein Vorbringen erstattet, aus welchem Grund sie einen Einspruch innerhalb der bis 02.02.2024 offen gewesenen Frist, nach Zustellung, nicht eingebracht hatte.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich - gemäß § 13 Abs. 1 AVG, jedoch nicht telefonisch - erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

3.2. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

3.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

Die belangte Behörde stellte zu Recht im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid zur Zurückweisung des Einspruches erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH 29.05.2009, 2007/03/0157).

3.4. Im gegenständlichen Fall wurde die in Rede stehende Strafverfügung der Bf am 19.01.2024 zugestellt und die Einspruchsfrist endete demnach am 02.02.2024. Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde erst am 05.02.2024 bei der belangten Behörde eingebracht.

Die Bf hat trotz Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht und Aufforderung zur verspäteten Einbringung Stellung zu nehmen, keine rechtlich relevanten Gründe für die verspätete Einbringung des Rechtsmittels (z.B. Ortsabwesenheit) vorgebracht bzw. solche belegt.

Der von der Bf am 05.02.2024 per E-Mail eingebrachte Einspruch war daher verspätet, weshalb der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 06.02.2024 zur Recht ergangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann